

Jugendordnung der Ruderjugend Niedersachsen im Landesruderverband Niedersachsen e.V.

Stand: 26. November 2017

1. Organisation

- • • Die Ruderjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die Ruderjugend Niedersachsen setzt sich zusammen aus den jungen Menschen (0 bis einschließlich 26 Jahre) der Mitgliedsvereine des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V. und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

Die Ruderjugend Niedersachsen erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

2. Zweck und Grundsätze

- • • Die Ruderjugend Niedersachsen koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit, sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch:

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V. und der Sportjugend Niedersachsen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander, Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- die Koordination des Landeswettbewerbes und das Zusammenstellen, Begleiten und Führen eines Teams bei dem Bundeswettbewerb.

Die Ruderjugend Niedersachsen schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessengerecht Sport treiben können.

Die Ruderjugend Niedersachsen setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die Ruderjugend Niedersachsen bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion,

Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Ruderjugend Niedersachsen tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Ruderjugend Niedersachsen tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

3. Organe

Organe der Ruderjugend Niedersachsen sind:

- der Jugendrudertag,
- der Vorstand.

• • • 4. Jugendrudertag

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Jugendrudertag als oberstes Organ der Ruderjugend Niedersachsen setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V., wobei jeder Verein eine Stimme hat,
- den Mitgliedern des Vorstandes,
- einer Vertreterin / einem Vertreter des Schülerruderverbandes Niedersachsen.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Ein/e Stimmberechtigte/r darf bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

• • • Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Fristen und Formalien

Der Jugendrudertag tritt jeweils vor dem ordentlichen Landesrudertag zusammen.

Den Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Der Jugendrudertag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Jugendrudertag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen.

Anträge können die Mitgliedsvereine, der Vorstand der Ruderjugend Niedersachsen und der Schülerruderverband Niedersachsen stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Jugendrudertag schriftlich mit Begründung eingereicht sein.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Jugendrudertag bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf Grund eines gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand ein außerordentlicher Jugendrudertag mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendrudertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Aufgaben

Der ordentliche Jugendrudertag hat insbesondere die Aufgaben

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen,
- über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist (Legislaturperiode),
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung, weitere Ordnungen und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

• • • Wahlen

Wahlen werden offen durchgeführt, wenn der Jugendrudertag nicht schriftliche Wahl beschließt.

Wahlvorschläge können von den Vertretern der Mitgliedsvereine den Mitgliedern des Vorstandes der Ruderjugend Niedersachsen der Vollversammlung unterbreitet werden.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Versammlungsleitung

Die Leitung des Jugendrudertags obliegt der/dem Vorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Sofern diese nicht anwesend sind, einem Mitglied des Vorstandes des Landesruderverbandes Niedersachsen e.V.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Unter diesen fünf Personen im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein, und es sollen zwei Personen bei der Wahl unter 27 Jahren sein. Darüber hinaus kann der Schülerruderverband Niedersachsen einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Diese Person erhält dann ebenfalls das Stimmrecht.

Der Vorstand wird mit Ausnahmen des Vertreters des Schülerruderverbandes Niedersachsen von der Vollversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei dem Jugendrudertag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die Ruderjugend Niedersachsen und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des

Landesruderverbands sowie nach Maßgabe der von dem Jugendrudertag gefassten Beschlüsse. Der Vorstand beschließt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Video-oder Onlinesitzungen und Telefonkonferenzen.

Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden.

6. Finanzen

Die Ruderjugend Niedersachsen entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der Vorstand der Ruderjugend Niedersachsen ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

• • •

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch den Jugendrudertag vom Landesruderverbands Niedersachsen e.V. in den Gesamthaushaltsplan bzw. die Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten.

Die Jahresrechnung des Jahres, in dem kein Jugendrudertag stattgefunden hat, wird dem folgenden Jugendrudertag zur Kenntnis gegeben. Näheres bestimmt die Finanzordnung des Landesruderverbands Niedersachsen e.V.

• • •

Die Neufassung der Jugendordnung wurde durch den Jugendrudertag der Ruderjugend Niedersachsen am 26. November 2017 in Hannover beschlossen und durch den Rudertag des Landesruderverbands Niedersachsen e.V. am 24. Februar 2018 in Hameln bestätigt.